



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per Mail frederic.berthoud@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Basel, 27. März 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 - Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zur genannten Verordnung bieten. Gerne machen wir davon wie folgt Gebrauch.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Wir werden darauf achten, Ihnen Änderungen in der Reglementierung von Berufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste gemäss Anhang 1 gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen.

Wir begrüßen die gewählte Lösung, wonach das SBFI die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden.

Wir sind uns bewusst, dass die Verfahren – gegebenenfalls auch Gesetze und Verordnungen – für die Anerkennung reglementierter Berufe, die in der Kompetenz unseres Kantons liegen, überprüft und angepasst werden müssen, da für die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung sowie für die Durchführung allfälliger Ausgleichsmassnahmen gemäss Richtlinie sehr kurze Fristen gelten.

2. Vollständigkeit von Anhang I

Die im Anhang I aufgelisteten Berufe sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt vollständig.

Art. 9 Datensammlung

Wir begrüssen die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Lösung, wonach das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei einer Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

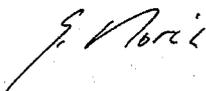
Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Art. 12 Eignungsprüfung

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 die für die Berufsausübungsbewilligung zuständige Behörde unseres Kantons, in dem die Dienstleistung hätte erbracht werden sollen, darüber informiert wird, wenn der Dienstleistungserbringer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb die Dienstleistung nicht erbringen darf. So können wir das entsprechende Dossier ebenfalls wieder schliessen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin